

RICHTLINIEN

über die

Gewährung von Zuschüssen zur Fassadengestaltung

in der Stadt Gronau (Leine)

vom 01. Juli 1976 in der Fassung der Änderung vom 27. März 2001

Die Richtlinien haben das Ziel, die Erhaltung, Erneuerung und Gestaltung der Fassaden von Fachwerkbauten und anderen erhaltungswürdigen Gebäuden sowie die Freilegung bisher verdeckter Fachwerksubstanz (Putz, Platten, Holz u.a.) in dem historisch gewachsenen Stadtkern der Stadt Gronau (Leine) zu fördern und die Verwendung von Plattenbehängen einzuschränken.

Gefördert werden Instandsetzungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Fassaden, die der Verschönerung des Gebäudes und der Erhaltung alter Bausubstanzen dienen.

1. Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können.

Die Stadt Gronau (Leine) kann, soweit die Mittel hierfür vom Rat bereitgestellt werden, zu den Kosten

- 1.1 für die Gestaltung von Gebäudefassaden (nur Straßenseiten),
- 1.2 für die Beseitigung von später angebrachten Holz-, Kunststoff- oder Eternitverkleidungen (nur Straßenseiten).
- 1.3 für die Freilegung und Restaurierung einer verputzten Fachwerk-Gebäudefassade (nur Straßenseiten),
- 1.4 für die Eindeckung der Dächer mit roten Tonfalzziegeln,
- 1.5 für die Herstellung von Holzsprossenfenstern sowie Holzfenstern,
- 1.6 für die Herstellung von Hauseingangstüren aus Holz,
- 1.7 für die Reinigung von Fachwerkfassaden,

Zuschüsse gewähren

- 1.20 bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden (in Ausnahmefällen auch außerhalb der oben angegebenen Grenzen),
- 1.30 bei erhaltenswerten Gebäuden,
- 1.40 bei den übrigen Gebäuden, soweit sie für die Ensemblewirkung oder vom Standort eines Gebäudes her von Bedeutung sind.

2. Finanzierungsgrundlagen

Als Grundlage gilt die haushaltsrechtliche Bewilligung der Zuschussmittel eines jeden Rechnungsjahres. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die unter Zf. 1.1 - 1.3 genannten Maßnahmen durch eine/n erfahrene/n und sachverständige/n Betrachter/in beurteilt werden.

Der/die Eigentümer/in ist verpflichtet, vor Beginn der Maßnahme einen Antrag in doppelter Ausfertigung an die Stadt Gronau (Leine) zu richten, in dem

3.1 die Maßnahme in allen Einzelheiten erläutert ist,

3.2 der Ausführungszeitraum benannt ist,

3.3 die Höhe der Kosten in Einzelheiten angegeben ist (Kostenanschläge der einzelnen Gewerke sind erforderlich, Arbeiten in Eigenleistung sind möglich),

3.4 die Finanzierung der Maßnahme aufgezeigt ist.

Dem Antrag sind bei Neu- bzw. Umbauten von Fassaden entsprechende Bauzeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Der/die Antragsteller/in muss sich mit der Beurteilung der Gebäudefassade durch einen von der Stadt zu benennenden erfahrenen und sachverständigen Betrachter einverstanden erklären, Kosten entstehen dem/der Antragsteller/in nicht.

Innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren soll für die gleiche Maßnahme nur einmal ein Zuschuss gegeben werden.

4. Zuschussfähige Kosten

Zuschussfähige Kosten - abzüglich der darauf entfallenden Anteile Dritter - sind

4.1 die Kosten der Malerarbeiten einschließlich der Kosten für das Hervorheben von Inschriften im Fachwerk,

4.2 die Kosten der Maurerarbeiten (ohne Stahlbauarbeiten),

4.3 die Kosten der Zimmererarbeiten einschließlich Tischlerarbeiten,

4.4 die Kosten für die Beseitigung von Holz-, Kunststoff- oder Eternit- u.a. Verkleidungen,

4.5 die Kosten der Freilegung der verputzten Fachwerkgebäudefassaden

4.6 die Mehrkosten aus dem Vergleich zwischen Betonziegeln und Tondachziegeln (Dächer, Giebel freistehender Häuser, Fassaden),

- 4.7 die Kosten für handwerkliche Erstellung von Holzfenstern in Fassaden, Giebeln und Dachgauben (nur straßenseitig) mit festeingebauten Holzsprossen ohne Einbaukosten, ausgeschlossen ist die Herstellung aus tropischen Holzarten.
- 4.8 die Kosten für die handwerkliche Erstellung der sonstigen Holzfenster ohne Einbaukosten, ausgeschlossen ist die Herstellung aus tropischen Holzarten,
- 4.9 die Kosten der handwerklichen Erstellung von Haustüren einschließlich der Kosten für das Türfutter,
- 4.10 die Kosten für die Reinigung von mit Mitteln der Stadt geförderten bzw. förderungsfähigen Fachwerkfassaden

5. Höhe des Zuschusses

Da die Unterhaltung bzw. Neu- oder Umgestaltung einer Gebäudefassade nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse des/der Grundstückseigentümer/s/in liegt, werden für die Bemessung des Zuschusses die zuschussfähigen Kosten wie nachstehend aufgeführt ermittelt:

5.1	Malerarbeiten	90 %	höchstens	10.500,-- €
5.2	Maurerarbeiten (ohne Stahlbauarbeiten)	50 %	höchstens	7.500,-- €
5.3	Zimmererarbeiten einschließlich Tischlerarbeiten	70 %	höchstens	9.000,-- €
5.4	die Kosten für die handwerkliche Erstellung von Haustüren einschl. der Kosten für das Türfutter	100 %	höchstens	4.000,-- €
5.5	die Kosten für die Reinigung von Gebäudefassaden	70 %	der entstandenen Reinigungskosten	
5.6	die Beseitigung von Holz-, Kunststoff- oder Eternit- und andere Verkleidungen	100 %	höchstens	2.500,-- €
5.7	die Freilegung der geputzten Fachwerk- Gebäudefassaden	100 %	höchstens	3.500,-- €
5.8	die Mehrkosten aus dem Vergleich zwischen Betonziegeln und Tondachziegeln	50 %	höchstens	7.500,-- €

5.9	die Kosten für die handwerkliche Erstellung von Holzsprossenfenstern usw.	30 %	höchstens	6.000,-- €
5.10	die Kosten für die handwerkliche Erstellung von sonstigen Holzfenstern	10 %	höchstens	1.250,-- €

Auf die so ermittelten zuschussfähigen Kosten der Ziffern. 5.1 - 5.5 gewährt die Stadt einen Zuschuss

5.20	bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden von	50 %	höchstens	13.500,-- €
5.30	bei den erhaltenswerten Gebäuden von	40 %	höchstens	10.750,-- €
5.40	bei den übrigen Gebäuden	25 %	höchstens	6.750,-- €

Die unter Ziffern. 5.6 bis 5.10 ermittelten Kosten werden bis zu den genannten Höchstbeträgen bezuschusst.

Der Zuschuss wird auf volle Fünfzig aufgerundet.

6. Antrag

Der Zuschuss zur Fassadengestaltung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist mit den unter 3.1 - 3.4 aufgeführten Unterlagen vor Beginn der Maßnahme in doppelter Ausfertigung einzureichen.

7. Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag

Über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Stadtdirektor. Der Verwaltungsausschuss ist von dem Ergebnis zu unterrichten.

Bei Anträgen, die nach dem 31.10. eingehen, kann der Zuschuss erst im nachfolgenden Rechnungsjahr gewährt werden. Gehen soviel Anträge ein, dass die zu gewährenden Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, kann über sie in der Reihenfolge ihres Eingangs erst im nachfolgenden Rechnungsjahr entschieden werden.

8. Bewilligungsbescheid

Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin wird in einem Bewilligungsbescheid die voraussichtliche Höhe des Zuschusses mitgeteilt. Von diesem Zuschuss erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nach Fertigstellung der Maßnahme einen Abschlag in Höhe von 50 %.

Erst wenn sämtliche Schlussrechnungen eingereicht und geprüft sind, wird die endgültige Höhe des Zuschusses errechnet und der Rest ausgezahlt.

Gronau (Leine), den 02.01.2002

Stadt Gronau (Leine)

Hermes
Bürgermeisterin

L. S.

Helwes
Stadtdirektor